

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Die Kontaktdaten der am Psychotherapeutenverfahren beteiligten Therapeutinnen und Therapeuten finden Sie auf der Internetseite der Landesverbände der DGUV:

► www.dguv.de Webcode: d554105 in dem Info-Container „Suche nach“ (s. Abbildung):



Eine Broschüre mit ausführlichen Informationen zum Psychotherapeutenverfahren erhalten Sie bei Ihrem DGUV-Landesverband, der Ihnen auch für weitere Fragen/Auskünfte zur Verfügung steht.

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-6132
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de



Psychotherapeutenverfahren

Informationen zur Zusammenarbeit für
Durchgangärztinnen und Durchgangärzte

Das Psychotherapeutenverfahren

Das Psychotherapeutenverfahren dient der frühzeitigen psychotherapeutischen Intervention. Damit soll der Entstehung und Chronifizierung von psychoreaktiven Gesundheitsstörungen nach Arbeitsunfällen entgegen gewirkt werden.

Bei der Auswahl geeigneter Therapeutinnen und Therapeuten soll auf die am Psychotherapeutenverfahren Beteiligten zurückgegriffen werden. Sie sind bewährte Partner der Unfallversicherungsträger, verfügen über Kenntnisse in der Traumatherapie und sind verpflichtet, einen zügigen Behandlungsbeginn und einen regelmäßigen Behandlungsturnus zu gewährleisten.

Die Behandlungseinleitung erfolgt direkt durch die D-Ärztin, den D-Arzt oder den Unfallversicherungsträger.

Die Behandlung gilt mit bis zu fünf probatorischen Sitzungen (unabhängig von der Kausalitätsfrage) als genehmigt. Im Anschluss kann die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut beim Unfallversicherungsträger ggf. weitere Sitzungen beantragen.

Typische Fallkonstellationen

Psychische Traumen

z. B. Raubüberfälle, Miterleben oder Herbeiführen eines tödlichen oder schweren Unfallgeschehens, Opfer von Gewalttaten

Psychische Gesundheitsstörungen im Zusammenhang mit Schwerstverletzungen

z. B. Querschnittslähmung, Brandverletzung, Polytraumatisierung, Amputation von Gliedmaßen

Fälle mit körperlichen Verletzungen und Hinweisen auf psychische Symptome

z. B. Schlafstörungen, Ängste, Vermeidungsverhalten, Niedergeschlagenheit und Rückzugsverhalten

Fälle mit auffälligen Krankheitssymptomen

z. B. Ausweitung des Beschwerdebildes, Diskrepanz zwischen objektivierbarem Befund und subjektivem Beschwerdebild, Überschreitung der zu erwartenden Arbeitsunfähigkeitsdauer

Fälle mit Belastungsfaktoren, die sich negativ auf die Unfallverarbeitung auswirken

z. B. Verlust des Arbeitsplatzes, Pflege von Angehörigen

Verordnung von Medikamenten/Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

Nichtärztliche Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind nicht zur Verordnung von Medikamenten und zur Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung berechtigt.

Dafür müssen Fachärztinnen und Fachärzte hinzugezogen werden – das können auch D-Ärztinnen und D-Ärzte sein. Die Einbindung erfolgt unter Angabe der Gründe und gegebenenfalls mit einer Empfehlung. Die Versicherten sind über die Hinzuziehung vorab zu informieren.

In besonderen Fällen kann außerhalb des Psychotherapeutenverfahrens zusätzlich eine umfangreiche Diagnostik, eine stationäre oder teilstationäre Psychotherapie erforderlich sein.

Über die Einleitung entscheidet in diesen Fällen der Unfallversicherungsträger.

